
Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der ETH Zürich (HV-Geschäftsordnung)

vom 10. November 2016 (Stand 1. September 2023)

Die Hochschulversammlung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 31 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)¹ vom 4. Oktober 1991 und Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung)² vom 13. November 2003

gibt sich am 10. November 2016 die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufgaben und Ziele

¹ Die Hochschulversammlung ist gemäss Artikel 31 ETH-Gesetz ein paritätisch zusammengesetztes Organ von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der vier in Artikel 13 ETH-Gesetz genannten Gruppen der Hochschulangehörigen.

² Die Hochschulversammlung hat gemäss Artikel 31 ETH-Gesetz das Recht, Anträge zu stellen:

- a. zu allen rechtsetzenden, die ETH Zürich betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe;
- b. zum Budget und zur Planung der ETH Zürich sowie zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten (Departementen);
- c. zu Struktur- und Mitwirkungsfragen, wobei letztere durch Artikel 32 ETH-Gesetz und Artikel 19 ETHZ-ETHL-Verordnung geregelt sind.

³ Die Hochschulversammlung nimmt zuhanden der ETH Zürich Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht, überwacht die Mitwirkung, und nimmt allfällige weitere Befugnisse wahr, die ihr der ETH-Rat überträgt.

⁴ Die Hochschulversammlung leitet Anträge, die in die Entscheidungskompetenz übergeordneter Organe fallen, diesen in der Regel über die Schulleitung zu. Im ETH-Rat kann sie ihre Anträge direkt durch ihre Delegierte bzw. ihren Delegierten begründen lassen.³

⁵ Die Hochschulversammlung nimmt Stellung zu Vernehmlassungen betreffend Beschlüsse der Schulleitung und des ETH-Rates, die für die Hochschule von allgemeinem Interesse sind.

⁶ Die Mitglieder der Hochschulversammlung sind berechtigt, Vorschläge von anderen Angehörigen der ETH Zürich in die Diskussion einzubringen.

¹ SR 414.110

² SR 414.110.37

³ Art. 31 Abs. 4 ETH-Gesetz

⁷ Die Hochschulversammlung unterhält einen engen Kontakt mit der Hochschulversammlung der EPFL und koordiniert im Bedarfsfall ihre Aktivitäten und Anträge.

⁸ Die Hochschulversammlung informiert den ETH-Rat und die Schulleitung regelmässig über ihre Arbeit und setzt sich proaktiv für ihr wichtig erscheinende hochschulpolitische Themen ein.

⁹ Die im Vorsorgewerk ETH-Bereich versicherten Mitglieder der Hochschulversammlung nehmen die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter der ETH Zürich im paritätischen Organ des Vorsorgewerks ETH-Bereich nach separat geregelter Verfahren vor.⁴

2. Abschnitt: Organisation der Hochschulversammlung

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die Hochschulversammlung setzt sich aus je 5 von ihren Hochschulgruppen gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie aus je 2 Ersatzpersonen zusammen. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauern und das Wahlverfahren der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Ersatzpersonen richten sich nach den Geschäftsordnungen oder Statuten der Hochschulgruppen.

³ Die Mitglieder der Hochschulversammlung erfüllen ihre Aufgaben in der Hochschulversammlung im Rahmen ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich.

⁴ Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes der Hochschulversammlung ist ein Rücktrittsschreiben an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschulversammlung zu richten. In diesem Fall bestimmt die jeweilige Hochschulgruppe eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Artikel 3 Weitere Modalitäten

¹ Die Hochschulversammlung und ihre Arbeitsgruppen sind im Rahmen der ihnen durch das ETH-Gesetz, die ETHZ-ETHL-Verordnung und dieses Reglement übertragenen Aufgaben unabhängig. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.

² Die ETH Zürich stellt der Hochschulversammlung Räume und Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

³ *aufgehoben.*⁵

⁴ Art. 2 Abs. 5 lit. a der Verordnung über das paritätische Organ des Vorsorgewerks ETH-Bereich (VPO-ETH; SR 172.220.142) vom 4. Juli 2007

⁵ Aufgehoben durch Beschluss der Hochschulversammlung am 28.09.2023, rückwirkend in Kraft seit 01.09.2023

Artikel 4 Zusammensetzung der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung der Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus:

- je 5 Vertreterinnen und Vertreter sowie je 2 Ersatzpersonen der vier Hochschulgruppen, davon 1 Präsidentin bzw. 1 Präsident und 1 Vizepräsidentin bzw. 1 Vizepräsident;
- 1 Sekretärin bzw. 1 Sekretär mit unterstützenden Aufgaben;
- ständigen Gästen: die bzw. der Delegierte im ETH-Rat, je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Hochschulkommunikation sowie der Stelle für Chancengleichheit;
- der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der ETH Zürich, gegebenenfalls vertreten durch ein anderes Mitglied der Schulleitung oder die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, als regelmässiger Gast für Berichte aus der Schulleitung;
- fallweise Gästen zur Information über spezifische Themen.

Artikel 5 Ausschuss und erweiterter Ausschuss

¹ Die Hochschulversammlung wählt einen Ausschuss und die Mitglieder des erweiterten Ausschusses. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder des erweiterten Ausschusses beträgt grundsätzlich jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Der Ausschuss:

- a. betreut die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung;
- b. bereitet die Sitzungen der Hochschulversammlung vor;
- c. trifft die Schulleitung zweimal pro Jahr zu einer gemeinsamen Aussprache;
- d. bespricht die Traktanden zu den ETH-Ratssitzungen mit der bzw. dem Delegierten des ETH-Rates gemeinsam mit dem Ausschuss der Hochschulversammlung der EPFL.

³ Der Ausschuss setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der anderen Gruppen der Hochschulangehörigen zusammen. Ständige Gäste sind die bzw. der Delegierte im ETH-Rat sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär der Hochschulversammlung.

⁴ Der erweiterte Ausschuss setzt sich aus dem Ausschuss sowie je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter der Hochschulgruppen zusammen. Er trifft sich zur Meinungsbildung bei übergeordneten Themen. Er kann zu seinen Sitzungen zusätzlich Gäste einladen.

⁵ Der Ausschuss und der erweiterte Ausschuss verfügen über keinerlei abschliessende Entscheidungskompetenzen; sie erstatten der Hochschulversammlung über ihre Arbeit Bericht und stellen Antrag.

Artikel 6 Arbeitsgruppen

¹ Die Hochschulversammlung kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen; sie bestimmt deren Zusammensetzung und Zweck von Fall zu Fall. Der Beizug von Personen, die nicht der Hochschulversammlung angehören, ist zulässig.

² Die Arbeitsgruppen verfügen über keinerlei Entscheidungskompetenzen; sie erstatten der Hochschulversammlung über ihre Arbeit Bericht und stellen Antrag.

Artikel 7 Präsidentin bzw. Präsident und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden von den Mitgliedern der Hochschulversammlung aus ihrem Kreis gewählt. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident darf nicht der gleichen Hochschulgruppe wie die Präsidentin bzw. der Präsident angehören. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- a. beruft die Sitzungen der Hochschulversammlung ein;
- b. präsidiert die Versammlungen der Hochschulversammlung;
- c. vertritt die Hochschulversammlung bei der Schulleitung, der Departementsvorsteherkonferenz und gegen aussen;
- d. stellt die Information über die Aktivitäten der Hochschulversammlung sicher;
- e. ruft im Falle von Vakanzen die Organe der betreffenden Gruppen der Hochschulangehörigen zur Wahl von Ersatzpersonen auf.

³ Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Artikel 8 Sekretärin bzw. Sekretär

Die Sekretärin bzw. der Sekretär:

- a. verfasst das Protokoll;
- b. unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei den administrativen Aufgaben;
- c. erledigt die Administration für die Arbeiten des Ausschusses, des erweiterten Ausschusses und der Arbeitsgruppen.

3. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

Artikel 9 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind;
- b. jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; im Verhinderungsfall ist eine der gewählten Ersatzpersonen der jeweiligen Hochschulgruppe stimmberechtigt;
- c. Gäste und Sekretärin bzw. Sekretär haben kein Stimmrecht;
- d. die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

² Für Wahlen gilt zusätzlich folgende Bestimmung:

Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr in den folgenden Wahlgängen;

³ Für Abstimmungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a. die Hochschulversammlung beschliesst mit absolutem Mehr;
- b. Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können getroffen werden, wenn die Hochschulversammlung das Eintreten beschliesst;

- c. ausnahmsweise können Geschäfte auch auf dem Zirkularweg über e-mail erfolgen. Für einen gültigen Beschluss ist die Teilnahme von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulversammlung nötig. Der Beschluss erfolgt mit absolutem Mehr. Das Ergebnis muss in der nächsten Plenarversammlung erwahrt werden und wird im Protokoll festgehalten;
- d. bei Abstimmungen über die Änderung der Geschäftsordnung ist Artikel 16 vorbehalten.

Artikel 10 Die bzw. der Delegierte im ETH-Rat

¹ Die beiden Hochschulversammlungen der ETH Zürich und der ETH Lausanne werden im ETH-Rat gemeinsam durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten mit vollem Stimmrecht vertreten. Die oder der Delegierte im ETH-Rat ist vom Bundesrat auf Antrag der beiden Hochschulversammlungen für vier Jahre ad personam gewählt.⁶

² Für den Wahlvorschlag wird eine paritätische Findungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulversammlungen eingesetzt. Sie führt den Findungsprozess gemäss der gemeinsamen Charta⁷ und stellt einen Antrag an die beiden Hochschulversammlungen. Der Wahlvorschlag an den Bundesrat ist bestätigt, wenn beide Hochschulversammlungen einzeln mit absolutem Mehr zustimmen. Andernfalls ist der Findungsprozess zu wiederholen.

³ Wiederwahl durch den Bundesrat ist möglich. Kandidiert die bzw. der Delegierte für eine Wiederwahl, müssen beide Hochschulversammlungen einzeln mit absolutem Mehr zustimmen. Kommt der Antrag auf Wiederwahl nicht zustande, muss eine Findungskommission zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags eingesetzt werden.

⁴ Die bzw. der Delegierte vertritt im ETH-Rat die Interessen der Angehörigen der Hochschulgruppen und der Hochschulversammlungen beider ETH, ist aber an keine weiteren Instruktionen gebunden.

⁵ Die Delegierte bzw. der Delegierte berichtet an den Plenarversammlungen der Hochschulversammlungen über Beschlüsse des ETH-Rates und weitere hochschulpolitische Entwicklungen.

4. Abschnitt: Sitzungen der Hochschulversammlung

Artikel 11 Sitzungen

Die Hochschulversammlung tritt wenigstens fünf Mal im Jahr zusammen. Die gewählten Ersatzpersonen der Hochschulgruppen werden zu allen Sitzungen eingeladen.

Artikel 12 Einberufung

¹ Die Hochschulversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten (ordentliche Einberufung) oder auf Antrag von mindestens von fünf ihrer stimmberechtigten Mitglieder oder

⁶ Art. 24 Abs. 1 ETH-Gesetz

⁷ Ziff. 1 der Vereinbarung zwischen den beiden Hochschulversammlungen betreffend deren gemeinsame Vertretung im ETH-Rat, abrufbar unter <https://www.ethz.ch/services/de/organisation/gremien-gruppen-kommissionen/hochschulversammlung/dokumente.html>

mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Hochschulgruppe einberufen (ausserordentliche Einberufung).

² Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste nach Möglichkeit mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Artikel 13 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Anhörung des Ausschusses festgelegt. Falls eine ausserordentliche Einberufung der Hochschulversammlung auf Antrag aus dem Mitgliederkreis erfolgt, ist die Erstellung einer Traktandenliste dessen Aufgabe.

² Beschlussfähige Anträge müssen bei Versand der Traktandenliste in schriftlicher Form vorliegen.

Artikel 14 Protokoll

¹ Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten ohne Erwähnung der Votantinnen und Votanten sowie die Beschlüsse der Hochschulversammlung.

² Der Entwurf des Protokolls ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Prüfung vorzulegen. Der oder dem Delegierten im ETH-Rat, dem berichtenden Mitglied der Schulleitung sowie eingeladenen Fachreferentinnen und Fachreferenten sind die sie betreffenden Absätze zur Prüfung vorzulegen.

³ Das Protokoll muss von der Hochschulversammlung genehmigt werden.

5. Abschnitt: Information

Artikel 15 Information

¹ Die Mitglieder der Hochschulversammlung unterliegen keiner Schweigepflicht. Die Diskussionen und die Entscheidungen der Hochschulversammlung sind nicht geheim. Davon ausgenommen sind explizit als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente sowie das Abstimmungsverhalten.

² Die Traktanden und die Protokolle werden nach abschliessender Prüfung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten den Mitgliedern der Hochschulversammlung verschickt und nach deren Genehmigung auf dem Internet veröffentlicht.

³ Die Information der Angehörigen der ETH Zürich wird über die internen Publikationsorgane sichergestellt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 16 Änderung der Geschäftsordnung

¹ Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Traktandenliste in der Hochschulversammlung vorgeschlagenen Wortlaut enthalten sein.

² Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulversammlung vorgenommen werden.

Artikel 17 Zustimmung zur Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 10. November 2016 durch die Hochschulversammlung beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 26. November 1993.

ETH Zürich
Für die Hochschulversammlung,

Datum

Der Präsident der Hochschulversammlung

(Prof. Dr. Werner Wegscheider)

Die Sekretärin

(Andrea Heinzelmänn)

Anhang zur HV-Geschäftsordnung

A. Auszug aus dem ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991

Art. 13 Begriff (der Hochschulangehörigen)

- ¹ Angehörige der Hochschulen sind:
- a. die Mitglieder des Lehrkörpers (ordentliche und ausserordentliche Professoren, Assistenzprofessoren, Privatdozenten, Maîtres d'enseignement et de recherche und Lehrbeauftragte);
 - b. die Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Doktoranden;
 - c. die Studierenden und die Hörer;
 - d. die administrativen und die technischen Mitarbeiter.
- ² Der ETH-Rat kann weitere Kategorien von Mitgliedern des Lehrkörpers festlegen.

Art. 24 Zusammensetzung (des ETH-Rates)

- ¹ Der Bundesrat wählt auf vier Jahre folgende Mitglieder des ETH-Rates:
- a. den Präsidenten;
 - b. den Vizepräsidenten;
 - c. einen Direktor einer Forschungsanstalt;
 - d. ein Mitglied, das von den Hochschulversammlungen vorgeschlagen wird;
 - e. fünf weitere Mitglieder.
- ² Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Hochschulversammlung

- ¹ An jeder ETH besteht eine paritätisch zusammengesetzte Hochschulversammlung aus gewählten Vertretern aller Gruppen der Hochschulangehörigen.
- ² Die Hochschulversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen:
- a. zu allen rechtsetzenden, die ETH betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe;
 - b. zum Budget und zur Planung der ETH sowie zur Schaffung und Aufhebung von Unterrichts- und Forschungseinheiten;
 - c. zu Struktur- und Mitwirkungsfragen.
- ³ Sie nimmt zuhanden des ETH-Rates Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des Schulpräsidenten, überwacht die Mitwirkung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der ETH-Rat kann ihr durch Verordnung weitere Befugnisse zuteilen.
- ⁴ Anträge der Hochschulversammlung, die in die Entscheidungskompetenz übergeordneter Organe fallen, werden diesen über die Schulleitung zugeleitet. Im ETH-Rat kann die Hochschulversammlung ihre Anträge durch einen Vertreter begründen lassen.
- ⁵ Schulleitung und ETH-Rat fassen die Beschlüsse, die von allgemeinem Interesse für die Hochschule sind, nach Konsultierung der Hochschulversammlung und der Gruppen der Hochschulangehörigen.

Art. 32 Mitwirkungsrechte

- ¹ Vertreter aller betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen wirken mit:
 - a. bei der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung, vor allem in Fragen der Lehre, Forschung und Planung jeder ETH;
 - b. am Entscheid über diese Fragen in ihren Unterrichts- und Forschungseinheiten.
- ² Die Schulleitung sorgt für eine umfassende Information der Hochschulangehörigen. Diese und die Organisationen der ehemaligen Studierenden können allen Organen Vorschläge einreichen.
- ³ Die Unterrichts- und Forschungseinheiten werden von Organen geleitet, die aus Vertretern aller betroffenen Gruppen der Hochschulangehörigen zusammengesetzt sind.
- ⁴ Der ETH-Rat regelt im Übrigen Umfang und Ausgestaltung der Mitwirkung.

B. Auszug aus der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November

2003 Art. 18 Hochschulversammlung

- ¹ Die Hochschulversammlung setzt sich paritätisch aus jeweils mehreren Vertretern und Vertreterinnen der Gruppen der Hochschulangehörigen zusammen.
- ² Die Gruppen wählen ihre Vertreter und Vertreterinnen selbst.
- ³ Die Hochschulversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin sowie ihre Organe.